

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Änderung vom 18. Januar 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Art. 2 Geltungsbereich (Änderung der Abs. 4 und 5)

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

² Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten für die Betriebe und Betriebsteile, welche im Gerüstbau tätig sind sowie Betriebe anderer Branchen, die Gerüste für Dritte montieren. Nicht unterstellt sind Betriebe anderer Branchen, welche für den Eigenbedarf Gerüste erstellen.

³ Die allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

⁴ Die nachfolgenden, allgemein verbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllen und im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung nach Absatz 1 Arbeiten ausführen: Artikel 12, 13 Absätze 1 und 2, Artikel 14, 15, 17 (Abs. 12 erst ab dem zweiten Beschäftigungsmonat in der Schweiz; Abs. 14 ist ausgenommen), 18, 19, 20, 29, Anhang 1 und Anhang 7. Wenn die Dauer dieser Arbeiten in einem Jahr zwei Monate überschreitet, so ist für solche Arbeitsverhältnisse eine Krankentaggeldversicherung nach Artikel 21 und Anhang 2 abzuschliessen oder eine schriftliche Regelung für die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu treffen, die mindestens den Anforderungen von Artikel 324a Obligationenrecht entspricht.

⁵ Von der Bestimmung über den Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag (Art. 3 GAV) sind die Betriebe in den Kantonen Genf, Waadt, Wallis und Neuenburg ausgenommen, sofern sie den dort bestehenden kantonalen Fonds des Baugewerbes unterstellt sind. Ebenfalls ausgenommen ist das Büropersonal.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 9. Dezember 1999, vom 6. Juli 2000 und vom 9. Oktober 2001¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemein verbindlich erklärt:

¹ BBl 1999 9783–9784, 2000 3946, 2001 5836

Art. 12 Abs. 3 und 4 Bestimmungen zur Arbeitszeit

³ Jährliche und wöchentliche Arbeitszeiten: Die massgeblichen Jahres-Totalstunden betragen ... 2190 Stunden (365 Tage / 7 = 52.14 Wochen × 42 Stunden), inkl. der bezahlten Znünpause von 15 Minuten.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel:

- a. Minimal 38¾ Wochenstunden (= 5 × 7¾ Stunden) und
- b. Maximal 46¼ Wochenstunden (= 5 × 9¼ Stunden).

⁴ Die Arbeitszeitkontrolle (Zeiterfassung) muss pro Arbeitnehmer täglich detailliert erfolgen. Diese Zeiterfassung setzt sich aus folgenden einzeln überprüfbaren Positionen zusammen:

1. der Arbeitszeit gemäss Artikel 12.1 (inkl. der Znünpause von 15 Minuten)
2. der entschädigungspflichtigen Reisezeit nach Artikel 12.2
3. den Zeitwerten aus GAV Artikel 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 und 22.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer eine Arbeitszeitkontrolle zu führen und den Arbeitnehmer mindestens halbjährlich sowie auf Verlangen über den jeweiligen Stand zu informieren. Die Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren. Entspricht die Arbeitszeitkontrolle (Zeiterfassung) eines Betriebes nicht dieser Vorgabe, so fällt die Paritätische Berufskommission je nach Grösse des Betriebes eine Konventionalstrafe zwischen 2000 Franken und 10 000 Franken aus.

Art. 17 Abs. 1 und 14 Lohn

¹ Basislöhne: Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Minimallohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken in der Stunde und Monat:

Lohnklassen	Q	A	B	C
	Mt/Std	Mt/Std	Mt/Std	Mt/Std
	4654 / 25.80	4456 / 24.70	4162 / 22.95	3629 / 20.10

¹⁴ Lohnanpassungen

- 1.1 Die Löhne werden in allen Klassen generell um 130 Franken pro Monat respektive 70 Rappen pro Stunde erhöht.
- 1.2 Die Löhne werden in allen Klassen individuell leistungsabhängig um 30 Franken pro Monat respektive 20 Rappen pro Stunde erhöht. Die Verteilung des individuellen, leistungsabhängigen Lohnanteiles auf die einzelnen Arbeitnehmer ist Sache des Arbeitgebers.
- 1.3 Den Arbeitnehmern steht pro Betrieb der kollektive Anspruch auf dem generellen und individuellen Teil der Lohnerhöhung von Total 160 Franken respektive 90 Rappen zu.

Anhang 3 Basislöhne

Aufgehoben

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2004.

18. Januar 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

11745

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz